



Unbeschadet der den/der jeweiligen Vorsitzenden einer Verhandlung in Arbeits- und Sozialrechtssachen während und am Ort der Verhandlung zukommenden Sitzungspolizei nach §§ 197 bis 203 ZPO wird gemäß Punkt 2.1 der Allgemeinen Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden (BMJ-Pr 147.10/0221-III 2/2017) vom Präsidenten des Arbeits- und Sozialgerichtes in Ausübung seines Hausrechtes die folgende

HAUSORDNUNG

erlassen:

1. Der Zutritt in das Gerichtsgebäude ist nur im Zusammenhang mit dem Amtsbetrieb gestattet. Der ungehinderte Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen wird nach Maßgabe der nachstehenden Anordnungen und allfälligen Ergänzungen zur Hausordnung nicht eingeschränkt.

2. Im gesamten Gerichtsgebäude besteht ein generelles Rauchverbot (§§ 13 Abs 1 iVm § 1 Z 11 Tabakgesetz; Brandschutzordnung Pkt. II).

3. Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Gerichtsverhandlungen sind gesetzlich verboten (§ 228 Absatz 4 Strafprozessordnung, § 22 Mediengesetz).

4. In Verhandlungssälen sind sämtliche Mobiltelefone abzuschalten.

5. Das Betreten des Gerichtsgebäudes mit einer Waffe ist verboten. Hiervon ausgenommen sind im Dienst befindliche Sicherheits- und Justizwachebeamte oder Angehörige eines vom Dienststellenleiter ermächtigten privaten Sicherheitsdienstes in Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 2 Abs 1 GOG) sowie in diesem Gebäude beschäftigte Justizangehörige aufgrund besonderen Bescheides ihrer Dienstbehörde (§ 2 Abs 2 GOG) bzw. außerhalb dieses Gebäudes beschäftigte Justizangehörige aufgrund Bescheides der Präsidentin des OLG Wien (§ 2 Abs 3 GOG). Als Waffe in diesem

Sinn ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen (§ 1 Abs 1 GOG), wobei im Einzelfall die Beurteilung eines Gegenstandes als gefährlich den einschreitenden Kontrollorganen der Sicherheitsbehörde oder des privaten Sicherheitsdienstes überlassen bleibt bzw. dem Präsidenten obliegt.

6. Die Mitnahme von Tieren in das Gerichtsgebäude ist untersagt, ausgenommen sind Blinden/Assistenzhunde und Diensthunde von Sicherheitsorganen in Ausübung ihres Dienstes (BMJ-Pr146.00/0017-Pr 7/12 vom 30.10.2012, OLG Jv 7963/13y-1b vom 14.6.2013). Mitarbeiter:innen kann in begründeten Fällen eine vorübergehende Sondergenehmigung durch den Präsidenten erteilt werden.

7. Zur Kontrolle der Einhaltung dieser Verbote werden Personen- und Sachkontrollen - auch unter Zuhilfenahme von technischen Einrichtungen aller Art (insbesondere einer Metalldetektorschleuse oder eines Handsuchgerätes) - durch die Sicherheitsbehörde bzw. private Sicherheitsdienste angeordnet (§ 3 Abs 1 und 2 GOG).

8. Von diesen Kontrollen sind im Regelfall Justizangehörige sowie Notar:innen und Rechtsanwält:innen (sowie die jeweiligen Berufsanwärter:innen), allgemein beeidete oder gerichtlich zertifizierte Sachverständige sowie allgemein beeidete oder gerichtlich zertifizierte Dolmetscher:innen nach Vorweisen ihres Dienst-, Berufs- oder Gerichtssachverständigen- oder Gerichtsdolmetscherausweises und nach der Erklärung, keine oder nur eine gemäß § 2 Abs 2 oder 3 GOG bewilligte Waffe mit sich zu führen, ausgenommen (§ 4 Abs 1 GOG).

Das Verbot des Einbringens von Waffen nach Punkt 5.) der Hausordnung gilt jedoch grundsätzlich auch für die in § 4 Abs 1 GOG genannten Personen. Bei begründetem Verdacht auf unerlaubten Waffenbesitz sind diese Personen ausnahmsweise einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen (§ 4 Abs 2 GOG).

Personen, die wegen ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, sowie von diesen vorgeführten Personen sind jedenfalls keiner Sicherheitskontrolle zu unterziehen; für Letztere gilt dies nur, wenn der Vorführende erklärt, dass er die vorgeführte Person einer Sicherheitskontrolle bereits

unterzogen hat (§ 4 Abs 5 GOG).

Unter besonderen Umständen kann der Präsident auch eine zeitlich befristete Kontrolle aller in § 4 Abs 1 GOG genannten Personen anordnen (§ 4 Abs 3 GOG).

9. Den Anordnungen der die Sicherheitskontrollen durchführenden Organe ist Folge zu leisten (§ 3 Abs 3 GOG). Die Kontrollorgane sind ermächtigt, Personen, die sich zu Unrecht nicht einer Sicherheitskontrolle unterziehen bzw. eine Waffe nicht übergeben, den Zutritt zum Amtsgebäude zu verweigern bzw. aus dem Amtsgebäude zu verweisen und bei Nichtbefolgung ihrer Anweisungen - nach vorheriger Androhung - unmittelbare Zwangsgewalt angemessen einzusetzen (§ 5 Abs 1 und 2 iVm § 11 Abs 3 GOG).

Abgenommene Gegenstände werden beim Verlassen des Gebäudes wieder ausgefolgt, sofern sie nicht entgegen einem gesetzlichen Verbot mit sich geführt wurden; kann eine waffenrechtliche Urkunde nicht vorgewiesen werden, ist die Sicherheitsbehörde zu verständigen und bis zu deren Eintreffen die Waffe zurückzubehalten und deren Verfügung abzuwarten (§ 6 Abs 1 und 2 GOG).

10. Das Mitnehmen von Rollern, Inlineskates und ähnlichen Sportgeräten ist für Parteien/Besucher:innen untersagt. Diese sind beim Betreten des Gerichtsgebäudes dem Kontrollorgan gegen Empfangsbescheinigung zu übergeben. Beim Verlassen des Gebäudes sind sie dem/der Berechtigten wieder auszufolgen.

11. Für den Aufenthalt von Parteien und gerichtsfremden Personen sind ausschließlich die Räumlichkeiten des Service-Centers sowie die Verhandlungssäle samt Wartebereich vorgesehen. Ein Vorsprechen oder Aufenthalt dieser Personen im übrigen Gerichtsgebäude ist untersagt.

12. Aus besonderem Anlass können weitergehendere Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, zB:

a) die Durchführung von Personen- und Sachkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden im gesamten Gebäude;

b) das Verbot des Zugangs bestimmter Personen in das Gebäude bzw. die Verfügung, dass bestimmte Personen das Gebäude zu verlassen haben

(Hausverbote);

c) die Aufhebung des erleichterten Zugangs für den Personenkreis nach Punkt 8.);

d) das Gestatten des Zugangs nur unter Hinterlegung eines Ausweises oder eines sonstigen Nachweises der Identität oder Ausstellung eines Besucherausweises;

e) die Gewährung des Zutritts für eine Person, gegen welche ein Hausverbot besteht, für einen zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unbedingt erforderlichen Zugang ins Gebäude unter Begleitung von Kontrollorganen oder Organen der Sicherheitsbehörden (§ 16 Abs 4 GOG);

f) die Verhängung eines Fotografier- und Filmverbotes sowie eines Verbotes von Video- und Tonbandaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot der Mitnahme dafür geeigneter Geräte.

13. Die Amtsräume sind bei – auch bloß kurzfristigem – Verlassen zu versperren. Nach Dienstschluss sind die Fenster zu schließen und die Raumbelichtung auszuschalten.

14. Der Haupteingang ist Montag bis Donnerstag von 07.30 bis 16.30 Uhr und Freitag von 07.30 bis 15.30 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Zeit ist der Eingang geschlossen zu halten. Das Gebäude kann dann nur mehr mit der Berechtigungskarte über den Haupteingang betreten werden. Die Nebeneingänge (Fluchtwegtüren) sind immer geschlossen zu halten und dürfen nur im Notfall geöffnet werden.

15. Das Gebäude und seine Einrichtung ist schonend zu benützen. Allfällige Mängel und Schäden sind im Präsidium des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien zu melden, um die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Behebung setzen zu können.

16. Alle Personen sind auch zur Einhaltung der Brandschutzordnung (Alarmierungs-, Räumungs- und Einsatzpläne) verpflichtet.

17. Von Vorkommnissen, die gegen diese Hausordnung verstoßen oder die geeignet sind, die Sicherheit von Menschen oder Sachen zu gefährden, ist unverzüglich dem Präsidium des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien Mitteilung zu machen.

18. Sicherheitsbeauftragte des Arbeits- und Sozialgerichts Wien sind:

- a) Präsident Mag. Wolfgang SCHUSTER-KRAMER
- b) Vizepräsidentin Mag. Eva HOPF
- c) AD Christiane RIEGLER - Stellvertretung

19. Alle Personen, die das Arbeits- und Sozialgericht Wien betreten, unterwerfen sich ausdrücklich dieser Hausordnung sowie sämtlichen zu deren Durchsetzung angeordneten Personen- und Sachkontrollen.

Arbeits- und Sozialgericht Wien
Wien, 02. Juli 2024
Mag. Wolfgang Schuster-Kramer, Präsident

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG